

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/083
öffentlich		
Datum 05.09.2023	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ahrensburg GmbH
- Reduzierung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates**

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter		
Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023 25.09.2023			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Dem als **Anlage** beigefügten Entwurf zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (GV) der Stadtwerke Ahrensburg GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gem. § 7 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages (GV) der Stadtwerke Ahrensburg GmbH (SWA) besteht der Aufsichtsrat derzeit aus dem Bürgermeister der Stadt Ahrensburg kraft Amtes sowie dreizehn Mitgliedern.

Im Zuge der Auflösung des Aufsichtsrates der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH war der Aufsichtsrat der Stadtwerke Ahrensburg GmbH auf 13 Mitglieder plus Bürgermeister erhöht worden. Zum einen sollte dadurch sichergestellt werden, dass die Fachkenntnisse aus dem Bereich der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH weiterhin im Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vertreten sind. Zum anderen sollte die Größe des Aufsichtsrates an der Größe der städtischen Ausschüsse ausgerichtet werden.

In der konstituierenden Sitzung der STV am 19.06.2023 wurde die Größe der Ausschüsse von bislang 13 Mitglieder auf nunmehr 7 Mitglieder verringert und die städtische Hauptsatzung entsprechend angepasst. Somit sollte auch die Größe des Aufsichtsrates vergleichbar reduziert und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert werden.

In der STV wurden für den SWA-Aufsichtsrat zunächst 13 Mitglieder bestellt. Nachdem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 31.08.2023 über eine Reduzierung der Mitglieder von dreizehn auf sieben sowie die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages empfohlen hat, ist nunmehr stadtseitig über die Verkleinerung des Aufsichtsrates zu entscheiden.

Die Gemeindeordnung S.-H. (GO) gibt keine konkrete Vorgabe bezüglich der Größe eines Aufsichtsrates. Lediglich im Kommentar Dehn/Wolf zu § 102 GO ist von einer angemessenen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern die Rede. Angemessen ist die Anzahl danach, wenn der Umfang der kommunalen Beteiligung entspricht. Der Landesrechnungshof S.-H. empfiehlt, die Arbeitsfähigkeit der Aufsichtsräte durch eine möglichst geringe Anzahl von Mitgliedern sicherzustellen. Für kommunale Eigengesellschaften sollte die Größe auf 7, höchstens 9 Mitglieder beschränkt werden.

Die Abberufung sowie die Benennung der zu entsendenden Mitglieder in den AR kann erst nach notarieller Beurkundung der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die STV erfolgen.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:
Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der SWA